



Vorsteuerabzug bei Onlinerechnungen

Inzwischen ist es zum Standard geworden, seine Rechnungen im *.pdf Format zu erstellen und per e-Mail zu versenden. Genau sieht es mit dem Empfang von Lieferantenrechnungen aus. Alles findet zunehmend nur noch elektronisch statt. Der Papierweg entfällt.

Ist eine bequeme und kostensparende Sache. Doch wie sieht es mit der rechtlichen Anerkennung der elektronischen Dokumente aus? Ist eine Datei überhaupt ein Dokument?

Fest steht, dass ein elektronisches Dokument jederzeit gelöscht, verändert oder einfach ersetzt werden kann. Das sind nun mal die Vorteile. Doch damit erfüllen es NICHT den Anforderungen eines geschäftlich rechtswirksamen Dokuments. Der Geschäftsvorgang muss jederzeit nachvollziehbar sein und muss die Unveränderbarkeit gewährleisten. Die Rechtsicherheit eines elektronischen Dokumentes ist damit nicht gegeben.

Was kommt im schlimmsten Fall auf mich zu? Das Gericht wird die Dokumente nicht als Beweismittel für eine Beweisführung zulassen sondern lediglich als Indiz werten. Besonders bei e-Mails.

Es gibt jedoch eine weitreichendere Folge:

Das Finanzamt kann bei einer steuerlichen Betriebsprüfung die online erhaltenen Rechnungen aberkennen und den gesamten gewährten Vorsteuerabzug zurückfordern. Somit droht eine horrende Zurückzahlung der erhaltenen Vorsteuer, die zu Insolvenz führen können!

Wie verhindere ich das?

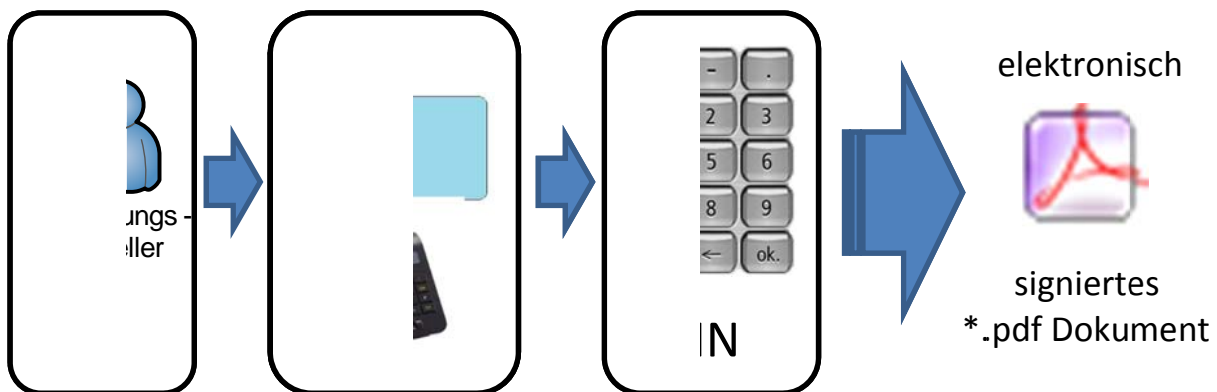
Um die Gefahr einer Aberkennung zu minimieren ist darauf zu achten, dass das Dokument mit einer „qualifizierten Signatur“ elektronisch unterschrieben worden ist. Der Rechnungsempfänger ist allerdings verpflichtet die Signatur auf Richtigkeit zu prüfen. Und weiterhin gelten die Anforderungen der enthaltenen Daten des Rechnungserstellers und des Empfängers.

Präsentiert von dedaNet - Die Lübecker IT Berater

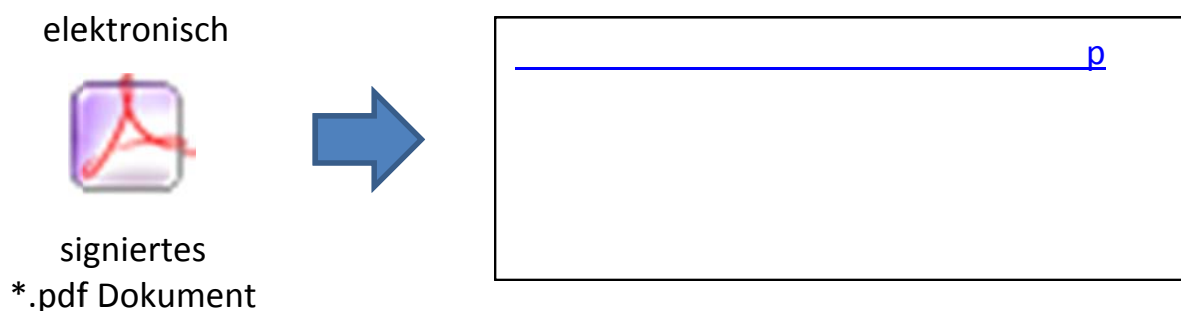
Eine „qualifizierte elektronische Signatur“ erfüllt die Anforderungen an eine elektronische Unterschrift, die mit einer eigenhändigen Unterschrift gleichzusetzen ist.

- personengebundenes Zertifikat von einem zertifizierten Aussteller das auf einer Chipkarte gespeichert wird (z. B. s-Trust der Sparkasse)
Kosten ca. 30-50 Euro p. a.
- personengebundene Signaturchipkarte (z. B. Bankkarte oder in Zukunft der Personalausweis)
- persönliche 8-stellige PIN zur Identifizierung der Unterschriftsperson
- Chipkartenleser mit integriertem Tastenfeld für die Eingabe der PIN
Kosten: von ca. € 30 bis 120
- Zertifizierte Signatursoftware zum Erstellen einer qualifizierten Signatur
Kosten ca. € 50 einmalig

Zum Verfahren zum Ausstellen elektronisch unterschriebener Dokumente:



Prüfen der elektronischen Signatur:





Präsentiert von dedaNet - Die Lübecker IT Berater

Haftungserklärung

Die in diesem PDF verfassten und abgedruckten Artikel beruhen auf Erfahrungen der Firma dedaNet, die im Laufe Ihrer Projektabwicklung und Produkttest von dritter Seite entstanden sind. Die abgedruckten Artikel verfolgen keinen wissenschaftlicher Ansatz, sondern dienen lediglich der Veranschaulichung bestimmter allgemeiner EDV Themen, abgestimmt auf den Alltag vieler Unternehmer und Geschäftsführer.

Sie stellen keine vollständige Verfahrensanweisung für die beschriebenen Themenstellungen dar. Verwendete Formulierungen und Angaben sind auf ihre wissenschaftliche Relevanz und Festigkeit nicht überprüft worden. Deshalb wird keine Haftung für fehlerhafte und unvollständige Darstellungen bzw. Angaben und den daraus entstehenden Folgen übernommen.

Impressum:

Herausgeber / Redaktion / Verleger:

dedaNet – Business IT Berater

Inh. Dipl.-Wirtsch.-Ing (FH) Dennis Berndt

Veilchenweg 9

23626 Ratekau

www.dedanet.de

info@dedanet.de

Ust.-IdNr.: DE259098792

Die durch die Herausgeber erstellten Inhalte und Werke in diesem Heft unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung von dedaNet gestattet.